



Gartenordnung

des Obst- und Gartenbauvereins 1935 Plankstadt e.V.

Für die Kleingartenanlage Neurott in Plankstadt
(Anlage zum Unterpachtvertrag)

Version	Datum der Ausgabe / Aktualisierung	Verantwortlich	Änderung / Grund
1.0.0.	Oktober 2018	Vorstand, Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.	Ersterfassung der Gartenordnung im April 2018; freigegeben und gültig ab Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	4
1.1.	Zweck / Umfang der Gartenordnung	4
1.2.	Kulturgut Kleingarten	4
1.3.	Vereinsförderndes Miteinander.....	4
2.	Geltungsbereich / Allgemeine Grundsätze	5
2.1.	Geltungsbereich	5
2.2.	Allgemeine Grundsätze	5
3.	Kleingärtnerische Nutzung / Allgemeine Verbote.....	5
3.1.	Kleingärtnerische Nutzung	5
3.2.	Allgemeine Verbote.....	6
3.2.1.	Unkrautvernichtungsmittel	6
3.2.2.	Tierhaltung	6
3.2.3.	Wohnen in der Kleingartenanlage.....	7
3.2.4.	Werbung, Sichtschutz und Partyzelte	7
3.2.5.	Kinderspielgeräte	7
3.2.6.	Schwimmbecken.....	8
3.2.7.	Verbrennen von Abfällen	8
3.2.8.	Gartenfremde Stoffe	8
3.2.9.	Entsorgungsrichtlinien.....	8
4.	Bepflanzung.....	8
4.1.	Anpflanzung von Gehölzen.....	8
4.1.1.	Größenverhältnisse	8
4.1.2.	Nutzbringung für Vögel/Insekten	8
4.1.3.	Grenzabstände	9
4.1.4.	Nicht erlaubte Bepflanzungen.....	9
4.2.	Abschirmung der Gärten	9
4.2.1.	Hecken / Sichtblenden	9
4.2.2.	Heckenhöhe.....	9
4.2.3.	Regelmäßiger Schnitt	9
4.3.	Baum- und Pflanzenschnitt	9
4.3.1.	Schnittverbot	9
4.3.2.	Ausnahmen zum Schnittverbot.....	10
4.3.3.	Naturschutz	10

4.3.4.	Änderung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen	10
5.	Pflanzenschutz.....	10
5.1.	Maßnahmen zur Gesundheitshaltung.....	10
5.1.1.	Haltungskriterien.....	10
5.2.	Krankheiten	10
5.2.1.	Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen	10
6.	Bauliche Anlagen und Einrichtungen	11
6.1.	Gebäude	11
6.1.1.	Bauliche Gemeinschaftsanlagen	11
6.1.2.	Gartenhäuser.....	11
6.2.	Sonstige erlaubten Baulichkeiten.....	12
6.2.1.	Befestigter Sitzplatz.....	12
6.2.2.	Pergola.....	12
6.2.3.	Markisen.....	12
6.2.4.	Wasservorratsbehälter	12
6.2.5.	Kompostplatz.....	12
6.2.6.	Frühbeete und Folientunnel.....	13
6.2.7.	Gartenteich.....	13
6.2.8.	Gewächshäuser	13
6.2.9.	Grill	13
7.	Nutzung der Gemeinschaftsanlagen / Wege	14
7.1.	Nutzungsrichtlinien	14
7.1.1.	Schäden	14
7.1.2.	Gemeindeeigene Anlagen und Einrichtungen.....	14
7.1.3.	Fahrzeuge in der Anlage	14
7.1.4.	Hunde	14
7.1.5.	Pflege der Wege	14
8.	Wasser- und Stromversorgung.....	15
8.1.	Wasserversorgung.....	15
8.1.1.	Brunnen	15
8.1.2.	Weitergabe von Wasser	15
8.2.	Stromversorgung.....	15
8.2.1.	Nutzung / Handhabung der Stromversorgung.....	15

1. Vorbemerkungen

1.1. Zweck / Umfang der Gartenordnung

- 1.1.1. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem/der Pächter/in anerkannt.
- 1.1.2. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
- 1.1.3. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich aus ihr Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter/innen an diese gebunden.

1.2. Kulturgut Kleingarten

- 1.2.1. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden.
- 1.2.2. Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche in einem ausgewogenen Verhältnis für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen.
- 1.2.3. Dabei ist auf Kulturreichhalt auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten. Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden.
- 1.2.4. Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters/der Pächterin gehören.
- 1.2.5. Der/die Pächter/in trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner/ihrer Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- 1.2.6. Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

1.3. Vereinsförderndes Miteinander

- 1.3.1. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jede/n Gartenbesitzer/in oberstes Ziel sein muss.
- 1.3.2. Nachbarschaftshilfe, z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
- 1.3.3. Den Weisungen des Vorstandes oder von ihm Beauftragter sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Pflanzung von größeren Gehölzen, wie Obst-

Halbstämmen im Sinne dieser Gartenordnung auf der Parzelle schriftlich einzuholen.

- 1.3.4. Die Pächter sind aufgefordert, sich durch Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Fachveranstaltungen weiterzubilden und an Gemeinschaftsaktivitäten des Vereins sich zu beteiligen.

2. Geltungsbereich / Allgemeine Grundsätze

2.1. Geltungsbereich

- 2.1.1. Die Kleingartenordnung gilt für die dem Bundeskleingartengesetz unterliegenden Kleingärten auf Flächen, die Eigentum der Gemeinde sind und vom Verein im Rahmen des Generalpachtvertrags an gepachtet wurden.
- 2.1.2. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf, der Erholung im Freien und dem Kontakt mit der natürlichen Umwelt.

2.2. Allgemeine Grundsätze

- 2.2.1. Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns und sind für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Sie erfüllen innerhalb des Siedlungsbereiches wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen.
- 2.2.2. Die Gärten sind so zu bewirtschaften, dass Boden, Wasser, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden. Pflanzenauswahl, Düngung, Pflanzenschutz und Bearbeitungsweise orientieren sich an diesem Ziel.
- 2.2.3. Eine Familie bzw. Wohngemeinschaft darf nur einen Kleingarten anpachten. Dieser soll nicht größer als 400 m² sein.
- 2.2.4. Für die in den Kleingartenanlage einschließlich der Kleingärten vorhandenen Baulichkeiten und Anpflanzungen gilt § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); ein Eigentumsübergang auf die Gemeinde als Grundstückseigentümerin findet also nicht statt.
- 2.2.5. Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die fehlenden Stunden müssen mit einem finanziellen Ausgleich abgegolten werden. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Kleingärtnerische Nutzung / Allgemeine Verbote

3.1. Kleingärtnerische Nutzung

- 3.1.1. Kleingärten sind so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen (mindestens 1/3 Nutzgartenanteil, d.h. 1/6 Gemüse und 1/6 Obstanbau).

- 3.1.2. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziersträucher, Stauden- und Blumenpflanzungen und Rasenflächen.
- 3.1.3. Der Unterpächter ist verpflichtet, die Gartenkulturen fachgerecht zu pflegen, wobei nach den Prinzipien einer naturnahen und umweltschonenden Gartenbewirtschaftung verfahren werden soll. Handgeräte sind motorbetriebenen Gartengeräten vorzuziehen. Pflanzenabfälle sollen zur Kompostbereitung verwendet werden.
- 3.1.4. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkultur usw. gesund zu halten. Die Verwendung von Torf ist unzulässig.
- 3.1.5. Bienen tragen in erheblichem Maße zum Erhalt von Wild- und Kulturpflanzen und zu deren Erträgen bei. Aufgrund ihrer hohen ökologischen Bedeutung, sollten die Bepflanzungen der Kleingärten über das ganze Jahr bienenfreundlich sein.
- 3.1.6. Die Düngung muss sich eng an dem tatsächlichen Nährstoffbedarf der Kulturen orientieren.
- 3.1.7. Nützlinge (Insekten, Vögel, Igel etc.) sind zu schützen, zu fördern und notfalls zu pflegen.
- 3.1.8. Der Unterpächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage sowie in dem angrenzenden Wohngebiet stören könnte. Insbesondere ist das Betreiben von Lärm verursachenden Geräten in den vom jeweiligen Verein festgelegten Ruhezeiten nicht gestattet. Das Lärmen sowie übermäßig lautes Musizieren ist verboten.
- 3.1.8.1. Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
- Montag bis Samstag: zwischen 13.00 und 14.30 Uhr
 - Montag bis Samstag: vor 08.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
 - Sonntag und Feiertage: ganztägig

3.2. Allgemeine Verbote

3.2.1. Unkrautvernichtungsmittel

- 3.2.1.1. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

3.2.2. Tierhaltung

- 3.2.2.1. Eine Tierhaltung in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.
- 3.2.2.2. Ausgenommen vom Tierhaltungsverbot ist das Halten von Zierfischen.
- 3.2.2.3. Werden Tiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.
- 3.2.2.4. Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

3.2.2.5. Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen. Streuende und zugelaufene Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

3.2.2.6. Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

3.2.3. Wohnen in der Kleingartenanlage

3.2.3.1. Das Wohnen in den Gartenhäusern bzw. in den Kleingärten ist grundsätzlich verboten.

3.2.3.2. Das Wohnen im Vereinshaus ist ebenfalls grundsätzlich verboten.

3.2.4. Werbung, Sichtschutz und Partyzelte

3.2.4.1. Das Anbringen von Werbematerial bzw. Reklameeinrichtungen in den Kleingärten ist verboten.

3.2.4.2. Die dauerhafte Aufstellung von Sichtblenden in den Parzellen bzw. entlang den Gartengrenzen ist verboten.

3.2.4.3. Sichtblenden am Freisitz an der Gartenlaube können bis zu einer Höhe von 1,5 m in Form von Hecken oder mit Schlingpflanzen berankten Stützgestellen zugelassen werden.

3.2.4.4. Die dauerhafte Aufstellung von sogenannten „Partyzelten“ ist verboten.

3.2.5. Kinderspielgeräte

3.2.5.1. Das Aufstellen von großen und optisch auffälligen Spielgeräten wie z.B. Spielhäuser, große Trampolins, Rutschbahn-/Schaukelkombinationen ist verboten.

3.2.5.2. Alle Kinderspielgeräte, welche eine Höhe von 2,00 m oder einen Durchmesser von 1,50 m überschreiten sind in den Gartenparzellen nicht erlaubt.

3.2.5.3. Das Aufstellen von erlaubten Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Spielgeräten frei. Eltern haften für Ihre Kinder bei der Nutzung der Spielgeräte.

3.2.5.4. Die Kinderspielgeräte sind von der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen werden.

3.2.5.5. Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

3.2.6. Schwimmbecken

- 3.2.6.1. Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.
- 3.2.6.2. Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 1,50 m.
- 3.2.6.3. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

3.2.7. Verbrennen von Abfällen

- 3.2.7.1. Das Verbrennen von Schnittgut, Holz und sonstige Abfällen in den Kleingärten ist ausnahmslos verboten.
- 3.2.7.2. Dies Verbot gilt auch für das Verbrennen von Abfällen in Grillstellen oder Grillkaminen.

3.2.8. Gartenfremde Stoffe

- 3.2.8.1. Das Deponieren oder Lagern von gartenfremden Stoffen wie Müll, Bauschutt, Bauholz, Glas oder Gerümpel ist verboten.
- 3.2.8.2. Das Deponieren von Boden- und Grundwasser gefährdenden Stoffen ist verboten.
- 3.2.8.3. Das Abdecken von Gartenflächen mit gartenfremden Stoffen wie z.B. Zier-Kies, Splitt, Folien, Kunststoffmaterialien usw. ist verboten.

3.2.9. Entsorgungsrichtlinien

- 3.2.9.1. Allgemeine Abfälle müssen gemäß den AVR-Abfall-Richtlinien (Rhein-Neckar-Kreis) entsorgt werden.
- 3.2.9.2. Gartenabfälle sind generell über den gemeindeeigenen Häckselplatz zu entsorgen.

4. Bepflanzung

4.1. Anpflanzung von Gehölzen

4.1.1. Größenverhältnisse

- 4.1.1.1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe des Kleingartens zu berücksichtigen; hochwüchsige Gehölze sollen in einem angemessenem Verhältnis zur Größe des Gartens stehen.

4.1.2. Nutzbringung für Vögel/Insekten

- 4.1.2.1. Bei der Auswahl von Gehölzen soll auf Bodenansprüche und die Nutzbringung (Nahrungsquelle und Brutstätte) für Vögel und Insekten geachtet werden.

4.1.3. Grenzabstände

- 4.1.3.1. Bei der Bepflanzung von Gehölzen sind die Grenzabstände zu den angrenzenden Kleingärten gemäß den Bestimmungen des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten, um nachteilige Auswirkungen auf Nachbargärten zu vermeiden.

4.1.4. Nicht erlaubte Bepflanzungen

- 4.1.4.1. Das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Eichen, Buchen, Pappeln, Birken, Baumweiden, Korkenzieherweiden und Walnussbäumen) ist nicht gestattet.
- 4.1.4.2. Nadelhölzern wie z.B. Lärchen, Kiefern, Tannen, Fichten, Thujen und Scheinzypressen ist nicht gestattet.
- 4.1.4.3. Bambuspflanzen sind nur mit Rhizomsperren zulässig.

4.2. Abschirmung der Gärten

4.2.1. Hecken / Sichtblenden

- 4.2.1.1. Eine Abschirmung der Gärten zum Weg und zu den Nachbargärten mit hochwüchsigen Heckengehölzen oder Sichtblenden ist nicht zulässig. Der Garten muss von außen einsehbar sein.

4.2.2. Heckenhöhe

- 4.2.2.1. Geschnittene Hecken am Weg sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

4.2.3. Regelmäßiger Schnitt

- 4.2.3.1. Die Hecken sind, soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, regelmäßig zu schneiden.
- 4.2.3.2. Hierbei sind die zulässigen Jahreszeiten für den Heckenschnitt zu berücksichtigen (01. März bis 30. September). Siehe auch Punkt 4.3.1.1.
- 4.2.3.3. Für ein einheitliches Aussehen der Hecken ist Sorge zu tragen.

4.3. Baum- und Pflanzenschnitt

4.3.1. Schnittverbot

- 4.3.1.1. In der Jahreszeit vom 01. März bis 30. September ist es gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zurück zu schneiden ("auf den Stock setzen") oder zu fällen.
- 4.3.1.2. In der Jahreszeit vom 01. März bis 30. September sind ebenfalls Schnitt- oder Fällarbeiten an Bäumen nicht erlaubt.

4.3.2. Ausnahmen zum Schnittverbot

- 4.3.2.1. Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, oder fachgerechte, schonende Form- und Pflegeschnitte, zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sind ausgenommen, können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein.

4.3.3. Naturschutz

- 4.3.3.1. Bei allen Schneidearbeiten ist allerdings sicher zu stellen, dass durch die Arbeiten keine Nester, Brutvorkommen oder Ruhestätten im Baum zerstört werden. Auf die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu den artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

4.3.4. Änderung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- 4.3.4.1. Sollten sich die naturschutzrechtlichen Bestimmungen ändern, können die Informationen in diesem Abschnitt den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

5. Pflanzenschutz

5.1. Maßnahmen zur Gesundheit

5.1.1. Haltungskriterien

- 5.1.1.1. Gartenpflanzen sind nach den neuesten Erkenntnissen des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes gesund zu halten. Hierzu zählen insbesondere:
- die Auswahl von gesundem und widerstandsfähigen Pflanz- und Saatgut.
 - die Wahl der richtigen Fruchtfolge (evtl. Mischkultur).
 - die Gesunderhaltung des Bodens.
 - Eine ausgewogene Düngung.
 - Das Fördern von Nützlingen.

5.2. Krankheiten

5.2.1. Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen

- 5.2.1.1. Es sollen umwelt- und nützlingschonende Verfahren Anwendung finden.
- 5.2.1.2. Die Anwendung von chemischen Mitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- 5.2.1.3. Es sind gesetzliche Bestimmungen über die Einschränkung der Anwendung dieser Mittel zu beachten.

6. Bauliche Anlagen und Einrichtungen

6.1. Gebäude

6.1.1. Bauliche Gemeinschaftsanlagen

- 6.1.1.1. Bauliche Gemeinschaftsanlagen dürfen vom Bezirksverband oder von den Vereinen (Zwischenpächter) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde sowie mit baurechtlicher Genehmigung der zuständigen Baurechtsbehörde errichtet werden.
- 6.1.1.2. Entsprechende Anträge sind über den Bezirksverband an die Gemeinde zu richten.
- 6.1.1.3. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zu diesen Gemeinschaftsanlagen Ver- und Entsorgungsleitungen zu legen.

6.1.2. Gartenhäuser

- 6.1.2.1. Es sind nur durch das Bauamt genehmigte Gartenhäuser erlaubt.
- 6.1.2.2. Für andere als unter Absatz 6.2.2.1 genannte Gartenhäuser ist eine Grundfläche bis zu 16 m² zzgl. 5 m² überdachtem Sitzplatz zulässig. Vor der Errichtung ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 6.1.2.3. Anbauten an die Gartenhäuser oder ein Unterkellern sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 6.1.2.4. Die Erweiterung von Gartenhäusern, die eine geringe Grundfläche (bis 12 m²) aufweisen, ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 6.1.2.5. Innerhalb von Gartenhäusern ist der Einbau einer sogenannten Campingtoilette zulässig. Die Errichtung von Toilettenbauten ist grundsätzlich verboten.
- 6.1.2.6. Soweit der Standort der Gartenhäuser nicht von der Gemeinde festgelegt ist, ist er vor der Errichtung mit dem Verein abzustimmen.
- 6.1.2.7. Sofern die Errichtung der Gartenhäuser oder deren Erweiterung der baurechtlichen Genehmigung durch zuständige Baurechtsbehörde bedarf, ist diese vom Bauherrn auf eigene Kosten einzuholen.

6.2. Sonstige erlaubten Baulichkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Baulichkeiten sind zulässig. Der Standort der Baulichkeiten ist mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen und die Standorte sind so zu wählen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt wird.

6.2.1. Befestigter Sitzplatz

- 6.2.1.1. Ein befestigter Sitzplatz mit Anschluss an das Gartenhaus bis zu 12 m² sowie Erschließungswege ist erlaubt.
- 6.2.1.2. Der Sitzplatz und die Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.
- 6.2.1.3. Bodenbefestigungen und Abgrenzungen aus geschüttetem Beton sind nicht zulässig.
- 6.2.1.4. Die nicht gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenhaus, Sitzplatz, Wege) dürfen zusammen höchstens 15% betragen.

6.2.2. Pergola

- 6.2.2.1. Eine Pergola (Rankgerüst aus Holz) mit Anschluss an das Gartenhaus über dem zulässigen befestigten Sitzplatz von max. 12 m² ist erlaubt.
- 6.2.2.2. Form und Höhe sind der Konstruktion dem Gartenhaus anzupassen.
- 6.2.2.3. Stützen und Auflagehölzer müssen in ausreichender Dimensionierung gewählt und fest mit dem Boden und miteinander verbunden werden.
- 6.2.2.4. Eine Überdachung der Pergola ist nicht gestattet.
- 6.2.2.5. Die Seiten dürfen nicht mit festen Materialien wie Mauerwerk, Holz, Glas, Planen, Folien oder sonstigen Sichtblenden geschlossen werden.
- 6.2.2.6. Die Pergola muss vielmehr mit geeigneten Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden.
- 6.2.2.7. Die Pergola darf bis zu einer Höhe von 1,80 m und auf einer Länge von 2 m betragen.

6.2.3. Markisen

- 6.2.3.1. Anstelle einer Pergola kann auch eine Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, angebracht werden.

6.2.4. Wasservorratsbehälter

- 6.2.4.1. Ein fest eingebauter Wasservorratsbehälter (Wassertank) bis zu 1.000 l Fassungsvermögen ist erlaubt.

6.2.5. Kompostplatz

- 6.2.5.1. Ein Kompostplatz ist an geeigneter Stelle erlaubt.

6.2.6. Frühbeete und Folientunnel

- 6.2.6.1. Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von max. 50 cm sind erlaubt.
- 6.2.6.2. Sollten „Tomatenüberdachung“ (Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen) benötigt werden, darf eine Grundfläche von maximal 6m² und eine Höhe von bis zu 1,80 m nicht überschritten werden.
- 6.2.6.3. Das Aufstellen von Foliendächern ist nur während der Kulturzeit erlaubt. Über die Wintermonate sind sie komplett, einschließlich der Tragekonstruktion, abzubauen.

6.2.7. Gartenteich

- 6.2.7.1. Ein naturnah ausgeformter Gartenteich (nur Ton- oder Foliendichtung, mindestens eine flache Uferzone) bis zu einer Größe von max. 6 m² Wasserfläche und einer Tiefe von max. 0,80 m ist erlaubt.
- 6.2.7.2. Bei der Errichtung und beim Betrieb eines Gartenteiches sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

6.2.8. Gewächshäuser

- 6.2.8.1. Ein freistehendes Gewächshaus ist erlaubt.
- 6.2.8.2. Pro Parzelle ist ein freistehendes Gewächshaus bis zu einer Grundfläche von 4 m² und einer Firsthöhe bis zu 2 m in handelsüblicher Ausführung zulässig.
- 6.2.8.3. Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen z.B. mit Holztragwerk oder Kunststofffolieneindeckung sind nicht zulässig.
- 6.2.8.4. Die Errichtung und der Betrieb eines Gewächshauses erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gewächshaus frei.
- 6.2.8.5. Die Erlaubnis gilt nur so lange, wie das Gewächshaus gärtnerisch voll genutzt wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung z.B. als Geräteabstellraum verwirkt die Erlaubnis und verpflichtet nach Aufforderung durch den Verein zum sofortigen und entschädigungslosen Abbau.
- 6.2.8.6. Ein Grenzabstand von mindestens 1m ist einzuhalten. Bau und Platzierung des Gewächshauses auf der Parzelle sind im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.
- 6.2.8.7. Eine Berücksichtigung von Gewächshäusern bei der Wertermittlung erfolgt nicht. Falls das Gewächshaus von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen wird, hat es der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellen Übergabe auf eigene Kosten zu entfernen.

6.2.9. Grill

- 6.2.9.1. Ein feststehender Grill bis zu einer Fläche von max. 1 m² ist erlaubt.

- 6.2.9.2. Beim Betrieb des Grills ist darauf zu achten, dass durch die Rauchentwicklung die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt wird.
- 6.2.9.3. Elektro- oder Gasgrills sind zu empfehlen.
- 6.2.9.4. Grillabfälle müssen über den Hausrestmüll entsorgt werden.

7. Nutzung der Gemeinschaftsanlagen / Wege

7.1. Nutzungsrichtlinien

7.1.1. Schäden

- 7.1.1.1. Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Wege) sind schonend zu behandeln.
- 7.1.1.2. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden.
- 7.1.1.3. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Vereinsvorstand oder einer anderen zuständigen Person des Vereins mitzuteilen.

7.1.2. Gemeindeeigene Anlagen und Einrichtungen

- 7.1.2.1. Anlagen und Einrichtungen, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Gemeinde verändert werden.

7.1.3. Fahrzeuge in der Anlage

- 7.1.3.1. Die Wege innerhalb der Gartenanlage dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 7.1.3.2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art innerhalb der Gartenanlage ist ebenfalls nicht gestattet.
- 7.1.3.3. Ausnahmegenehmigungen für die An- und Abfuhr von Materialien an den Garten können vom Vorstand auf Antrag erteilt werden.

7.1.4. Hunde

- 7.1.4.1. Beim Mitführen von Hunden sind die einschlägigen Vorschriften der Gemeinde sowie die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde – in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 7.1.4.2. Hunde sind innerhalb der Gemeinschaftsanlagen an der Leine zu führen.

7.1.5. Pflege der Wege

- 7.1.5.1. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Wegeabschnitt vor seinem Garten sauber zu halten und die wegbegleitende Schmuckpflanzung fachgerecht zu pflegen.

- 7.1.5.2. Darüber hinaus sollten die Rabatten mit Stauden und Sommerblumen bepflanzt soweit erforderlich.

8. Wasser- und Stromversorgung

8.1. Wasserversorgung

8.1.1. Brunnen

- 8.1.1.1. Soweit die Wasserversorgung zentral erfolgt, sind Brunnen in Einzelgärten nicht zulässig.

8.1.2. Weitergabe von Wasser

- 8.1.2.1. Die Weitergabe von Wasser an andere Pächter ist nicht erlaubt.

8.2. Stromversorgung

8.2.1. Nutzung / Handhabung der Stromversorgung

- 8.2.1.1. Die Nutzung und Handhabung der Stromversorgung in der Kleingartenanlage wird durch einen separaten Stromnutzungsvertrag geregelt. Weitere Informationen hierzu können von diesem Stromnutzungsvertrag entnommen werden.